

ZENTRUM FÜR AUSLANDSSTUDIEN
STUDY ABROAD CENTRE



An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

BONIA GESETZENTWURF	
Zl. 16	-GE/19 24
Datum: 14. MRZ. 1994	
Verteilt 15. März 1994	

LEITER:
ASS.-PROF. MAG. DR.
S. ZAFARPOUR

Wien, 9. März 1994

Betr.: Stellungnahme zum Studienförderungsgesetz

H. Wierzer

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Gemäß Erlaß (GZ 68.159/9-I/7/94) vom 21. Februar 1994 wurde die Universitätsdirektion der Wirtschaftsuniversität Wien ersucht, bei Bedarf eine Stellungnahme bezüglich des Entwurfes zur Änderung des Studienförderungsgesetzes abzugeben.

Da sich das Zentrum für Auslandsstudien u. a. intensiv mit der Finanzierung von Auslandsaufenthalten von Studenten der Wirtschaftsuniversität Wien an ausländischen Partneruniversitäten beschäftigt, ist es an einer effektiven Abwicklung der Anträge für *Beihilfen zum Auslandsstudium* interessiert. In diesem Zusammenhang scheint es allerdings einige kleine Hindernisse zu geben, die eine problemlose Abwicklung zumindest deutlich erschweren könnten.

1. Betrifft: 3. Abschnitt, Beihilfen für ein Auslandsstudium; § 56. (3)

Es heißt hier: § 56. (3) "Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird monatlich ausbezahlt, sobald die Inskriptionsbestätigung für das Auslandsstudium vorgelegt wurde."

Das Zentrum für Auslandsstudien möchte dazu anmerken, daß es in den meisten Ländern, in denen sich Partneruniversitäten befinden, zum einen nicht möglich ist, vor Antritt des Auslandsaufenthaltes an der ausländischen Universität zu inskribieren; zum anderen verstreicht selbst nach erfolgter Inskription ein mitunter langer Zeitraum (einige Wochen) bis eine Inskriptionsbestätigung vorgelegt werden kann. Bis dann die Bestätigung nach einem eventuell sehr langen Postweg in der Studienbeihilfebehörde eintrifft, erhält der Student somit keinerlei Beihilfe zum Auslandsstudium, obwohl er im Normalfall gerade zu Beginn seines Auslandsaufenthaltes die größte finanzielle Belastung erfährt.

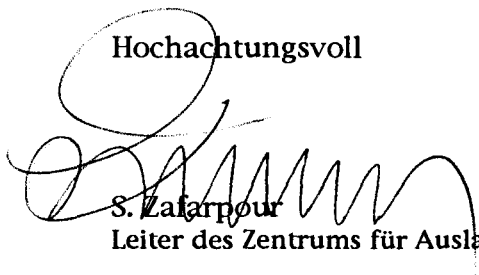
Als Lösung wäre es denkbar, im Falle eines Austauschprogrammes (Joint-Study oder ERASMUS) eine Bestätigung zu akzeptieren, die von der ausländischen Universität nach erfolgter Annahme der vom österreichischen Auslandsbüro nominierten Austauschstudenten ausgestellt werden kann. Mit Hilfe der österreichischen Auslandsbüros kann diese Bestätigung somit die Vorlage einer Inskriptionsbestätigung vorwegnehmen.

2. Betrifft: 3. Abschnitt, Beihilfen für ein Auslandsstudium; § 56. (4)

Es heißt hier: § 56. (4) "Das Ausmaß der Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterwochstunden zu betragen, ansonsten mindestens zwölf Semesterwochenstunden."

Das Zentrum für Auslandsstudien der Wirtschaftsuniversität Wien ersucht darum, zu berücksichtigen, daß der Arbeitsaufwand an vielen ausländischen Universitäten nicht in Semesterwochenstunden, sondern zum Beispile in Credits oder Gesamtarbeitsstunden (z.B. 800 pro Semester) angegeben wird. Es wäre daher im Interesse der Studenten, vor Antritt des Auslandsaufenthaltes zu erfahren, welche Leistung in ihrem Fall das Equivalent zu dieser Anforderung wäre.

Hochachtungsvoll



S. Zafarpour
Leiter des Zentrums für Auslandsstudien

Kopien: Herrn O. Univ. Prof. Dr. Fritz Scheuch (Rektor)
 Herrn OR Dr. Thomas Herzog (Universitätsdirektor)
 Herrn Markus Keschmann (ÖH-Vorsitzender)